

28. September 2018 - Erlass der Regierung zur Ausführung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung
[BS 30.11.2018]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, Artikel 20;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, Artikel 7;

Aufgrund des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, Artikel 339, zuletzt abgeändert durch das Dekret vom 28. Mai 2018;

Aufgrund des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung, Artikel 3 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 6 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9, Artikel 11 §4, Artikel 13 §§1 und 4, Artikel 14 §3, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 2, Artikel 21 §4, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 2, Artikel 25, Artikel 26 §4, Artikel 33, Artikel 34 §3, Artikel 35 Absätze 1 und 3, Artikel 36 Absatz 2, 43, Artikel 53 und Artikel 59 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfeszentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. November 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfeszentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten mit Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 19. Oktober 2017 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen in Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen;

Aufgrund des Protokolls Nr. S5/2018 des Sektorenausschusses XIX der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Mai 2018;

Aufgrund des am 26. April 2018 an den föderalen Beschäftigungsminister gerichteten Antrags auf Konzertierung in Anwendung von Artikel 6 §3bis Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen; in Erwägung, dass innerhalb von 30 Tagen keine Stellungnahme vorlag;

Aufgrund der Stellungnahme des Landesamtes für soziale Sicherheit vom 24. Mai 2018;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzinspektors vom 11. Juni 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministerpräsidenten, zuständig für den Haushalt, vom 12. Juni 2018;

Aufgrund des Gutachtens 63.843/2/V des Staatsrates, das am 13. August 2018 in Anwendung von Artikel 84 §1 Absatz 1 Nummer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973 abgegeben wurde;

In Erwägung des Gutachtens des Wirtschafts- und Sozialrates vom 22. Mai 2018;

In Erwägung des Gutachtens des Öffentlichen Programmierungsdienstes Soziale Eingliederung vom 30. Mai 2018;

Auf Vorschlag des für Beschäftigung zuständigen Ministers;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Begriffsbestimmung

Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Dekret: das Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung;
2. Minister: der für Beschäftigung zuständige Minister der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
3. Ministerium: der für Beschäftigung zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für die Anwendung der Kapitel 1 – 4 und des Artikels 59 versteht man unter Arbeitsantritt den Tag, an dem:

1. der AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte tatsächlich eingestellt wird;
2. ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen ist;
3. die entsprechende Erklärung gemäß Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 5. November 2002 zur Einführung einer unmittelbaren Beschäftigungsmeldung in Anwendung des Artikels 38 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen eingereicht wurde.

Art. 2 – Nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden gleichzusetzende Personen

Einem nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 des Dekrets sind die ehemaligen nichtbeschäftigten Grenzgänger im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gleichzusetzen, insofern sie:

1. beim Arbeitsamt als arbeitssuchend eingetragen sind;
2. nicht der Schulpflicht unterliegen;
3. nicht das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben.

Art. 3 – Der Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt gleichzusetzende Zeiträume

Der in Artikel 3 Nummer 4 des Dekrets erwähnten Dauer der Eintragung beim Arbeitsamt sind folgende Zeiträume gleichzusetzen:

1. der Zeitraum, in dem der Arbeitssuchende bei der zuständigen Behörde eines anderen Teilstaats als arbeitssuchend eingetragen und während dem er nichtbeschäftigt ist;
2. der Zeitraum innerhalb eines Zeitraums der Eintragung beim Arbeitsamt, in dem der Arbeitssuchende durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, unter Statut ist oder eine hauptsächliche Aktivität als Selbstständiger ausübt, insofern die Gesamtdauer dieses Zeitraums nicht mehr als 30 Tage beträgt;
3. der Zeitraum des Bezuges einer Entschädigung in Anwendung der gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Bestimmungen über die Kranken- und Invaliditätspflichtversicherung oder über die Mutterschaftsversicherung, der in einem Zeitraum der Eintragung beim Arbeitsamt liegt;
4. der Zeitraum des Bezugs des Eingliederungseinkommens in Anwendung des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung;
5. der Zeitraum des Bezuges der finanziellen Sozialhilfe für Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit kein Anrecht auf das Eingliederungseinkommen haben und die im Bevölkerungsregister oder Fremdenregister eingetragen sind;
6. der Zeitraum der Haft- oder Gefängnisstrafe, der in einem Zeitraum der Eintragung beim Arbeitsamt liegt;
7. der Zeitraum der Beschäftigung in Anwendung von Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren;
8. der Zeitraum, während dem der Arbeitssuchende einen LBA-Arbeitsvertrag gemäß dem Gesetz vom 7. April 1999 über den LBA-Arbeitsvertrag ausführt;
9. der Zeitraum einer der Berufsausbildungen, die durch das Arbeitsamt oder durch die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben organisiert oder anerkannt sind und deren Liste der Minister festlegt;
10. ein Zeitraum von höchstens 12 Monaten für nichtbeschäftigte Arbeitssuchende, die nicht als arbeitssuchend eingetragen waren, da sie freiwillig ihre Karriere unterbrochen haben, um für die Erziehung ihrer Kinder oder für sich in einer Situation der Abhängigkeit und der Unselbstständigkeit befindende Familienangehörige zu sorgen, und die sich auf dem Arbeitsmarkt wiederingliedern;
11. der Zeitraum der Beschäftigung im Rahmen der Eingliederungssozialwirtschaft, während dem der Arbeitssuchende Anrecht auf die in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge erwähnte Zielgruppenermäßigung hat;
12. der Zeitraum, während dem der nichtbeschäftigte Arbeitssuchende von der in den Artikeln 89 und 90 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit erwähnten Verfügbarkeitspflicht freigestellt ist.

Der Minister kann den in Absatz 1 Nummer 9 erwähnten gleichzusetzenden Zeitraum für alle oder für einzelne Berufsausbildungen begrenzen.

Art. 4 – Gültigkeitsdauer der Bescheinigung

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt 4 Monate.

Die Bescheinigung führt eines der folgenden Gültigkeitsdaten an:

1. das Datum, an dem die Bescheinigung beim Arbeitsamt ausgestellt wird, insofern der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende noch nicht eingestellt wurde, oder;
2. das Datum des Arbeitsantritts oder des Beginns einer in den Artikeln 9, 12 oder 13 des Dekrets erwähnten Maßnahme.

Die Bescheinigung wird spätestens am 20. Tag ab dem in Absatz 2 Nummer 2 erwähnten Datum beim Arbeitsamt beantragt.

Der Minister legt auf Vorschlag des Arbeitsamtes das Muster der Bescheinigung fest.

Wird eine neue Bescheinigung innerhalb der Gültigkeitsperiode der vorherigen Bescheinigung beantragt, wird ein Duplikat mit derselben Gültigkeitsdauer wie die der vorherigen Bescheinigung ausgestellt.

Das Arbeitsamt kann einem nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden von Rechts wegen eine Bescheinigung ausstellen, wenn es über alle nötigen Informationen verfügt, um eindeutig festzustellen, dass der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende AktiF- oder AktiF PLUS-berechtigt ist.

Das Arbeitsamt kann eine Kopie der Bescheinigung an Dritte übermitteln, insofern diese ein berechtigtes Interesse haben.

Art. 5 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die in Artikel 16 des Dekrets erwähnten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sind:

1. die in Artikel 60 §7 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren vorgesehene Maßnahme;
2. die im Erlass der Regierung vom 26. April 1994 zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt vorgesehene Maßnahme;
3. die Beschäftigungsmaßnahme im Rahmen der Eingliederungssozialwirtschaft, während der der Arbeitsuchende Anrecht auf die in Artikel 14 des Königlichen Erlasses vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge erwähnte Zielgruppenermäßigung hatte, mit Ausnahme der Arbeitnehmer, die in den Anwendungsbereich von Artikel 14 §1 Nummer 3, §2 Nummer 3 und §3 Nummer 3 desselben Erlasses fallen;
4. die in Artikel 55, 57, 58 und 61 des Dekrets vorgesehenen Maßnahmen;
5. die im Rahmen des Dekrets vorgesehene AktiF- oder AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung.

Art. 6 – Neueinstellungen

§1 – Unter Neueinstellung im Sinne von Artikel 21 und 26 des Dekrets versteht man den Arbeitsantritt eines AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten, insofern er innerhalb eines Jahres nicht beim selben Arbeitgeber oder einer mit ihm verbundenen Einrichtung beschäftigt war, mit Ausnahme von Arbeitnehmern, die beim selben Arbeitgeber oder einer mit ihm verbundenen Einrichtung im Rahmen einer in Artikel 5 erwähnten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt waren.

§2 – Wird ein Arbeitnehmer im Rahmen des Dekrets bei einem Arbeitgeber beschäftigt und nach einem zwischenzeitlichen Unterbrechungszeitraum beim gleichen Arbeitgeber innerhalb eines Jahres erneut beschäftigt, werden für die Berechnung der in den Artikeln 11, 21 und 26 des Dekrets erwähnten Perioden und Zuschusshöhen diese Unterbrechungszeiträume Beschäftigungsperioden gleichgesetzt.

Ist die in Artikel 11 §1 des Dekrets festgelegte Gewährungsdauer der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse abgelaufen, findet Artikel 5 Nummer 5 keine Anwendung.

Im Falle von Absatz 1 ist ein Wechsel zwischen den Anwendungsbereichen der Kapitel 3 und 4 des Dekrets gemäß Artikel 30 des Dekrets nicht möglich.

§3 – Für die Anwendung von Kapitel 4 Abschnitt 2 des Dekrets ist eine erneute Bescheinigung nicht notwendig, wenn der in §2 erwähnte Unterbrechungszeitraum weniger als 2 Monate beträgt.

Art. 7 – Unvereinbarkeiten

AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse können nicht mit Zuschüssen kumuliert werden, die in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Mai 1995 über die Bezuschussten Vertragsbediensteten, die in Containerparks beschäftigt werden, ausgezahlt werden.

AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse können nicht mit der in Artikel 12bis - 12septies des Königlichen Erlasses Nr. 25 vom 24. März 1982 zur Schaffung eines Programms zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor vorgesehenen Unterstützung kumuliert werden.

KAPITEL 2 – ZUSCHUSSBEDINGUNGEN

Abschnitt 1 – AktiF-Berechtigte

Art. 8 – Unfreiwillig verlorene Arbeitsstelle

Unter unfreiwillig verlorener Arbeitsstelle im Sinne von Artikel 5 des Dekrets versteht man:

1. das Verlieren der Arbeitsstelle aufgrund einer Kündigung durch den letzten Arbeitgeber;
2. die Nicht-Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags;
3. das Verlieren der Arbeitsstelle aus amtlich festgestellten gesundheitlichen und/oder psychologischen Gründen;
4. die Beendigung der Selbstständigkeit infolge eines Konkurses.

Handelt es sich um einen älteren Arbeitsuchenden im Sinne von Artikel 5 des Dekrets, so ist dem Antrag eine ehrenwörtliche Erklärung beizufügen, die bestätigt, dass dieser seine letzte Arbeitsstelle unfreiwillig verloren hat.

In Abweichung von Absatz 2 ist der ältere Arbeitnehmer, der am Tag vor der Ausstellung der Bescheinigung oder am Vortag des Arbeitsantritts entschädigter Arbeitsloser in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit war oder amtlich festgestellte gesundheitliche und/oder psychologische Gründe nachweist, von der ehrenwörtlichen Erklärung befreit.

Die in Absatz 1 erwähnten Gründe werden auf Anfrage des Arbeitsamts oder des Ministeriums anhand von zweckdienlichen Belegen nachgewiesen.

Art. 9 – Zusätzliche Bedingungen zum Erhalt des AktiF-Zuschusses für Opfer von Umstrukturierungen

Um in den Genuss eines AktiF-Zuschusses gemäß Artikel 7 des Dekrets zu kommen:

1. ist der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende im Besitz der in Artikel 15/1 des Königlichen Erlasses vom 9. März 2006 über die Aktivierungspolitik bei Umstrukturierungen erwähnten Ermäßigungskarte für Umstrukturierungen;
2. verfügt der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende höchstens über einen in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 des Dekrets erwähnten Ausbildungstitel.

Abschnitt 2 – AktiF PLUS-Berechtigte

Art. 10 – Verminderte Arbeitsfähigkeit

Als vermindert arbeitsfähig im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 Nummer 1 des Dekrets gilt der nichtbeschäftigte Arbeitsuchende, der:

1. die medizinischen Bedingungen erfüllt, um Anspruch auf eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder auf eine Eingliederungsbeihilfe im Rahmen der Behindertengesetzgebung zu haben;
2. als Zielgruppenarbeitnehmer bei einer beschützenden Werkstätte oder einer sozialen Werkstätte beschäftigt war;
3. aufgrund einer körperlichen oder geistigen Unfähigkeit von mindestens 66% einen Anspruch auf erhöhte Familienleistungen begründet;
4. eine Bescheinigung der Generaldirektion Personen mit Behinderung des Föderalen öffentlichen Dienstes soziale Sicherheit zur Bewilligung von sozialen und steuerlichen Vorteilen besitzt;
5. eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 33% aufweist, die durch einen vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung anerkannten Arzt gemäß dem in Artikel 141 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit vorgesehenen Verfahren festgestellt wurde;
6. durch das Arbeitsamt als arbeitsmarktfrem eingestuft wird aufgrund einer Kombination von psychomedizinisch-sozialen Faktoren, die seine Gesundheit und/oder seine Sozialeingliederung und somit seine Berufseingliederung derart beeinträchtigen, dass er innerhalb der nächsten 12 Monate nicht mehr in der Lage ist, am gewöhnlichen Wirtschaftskreislauf teilzunehmen oder im Rahmen einer begleiteten und angepassten Arbeit zu arbeiten;
7. eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit aufweist, die durch einen vom Arbeitsamt anerkannten Arzt festgestellt wird und die dem in Nummer 5 erwähnten Prozentsatz entspricht.
8. einen Unterstützungsplan der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben im Rahmen der in Artikel 11 §1 Nummern 2 und 3 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 zur Schaffung einer Dienststelle für selbstbestimmtes Leben erwähnten Aufgaben vorweist.

Art. 11 – Einstufungstest zur Ermittlung des Sprachniveaus

Für die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 Nummer 4 des Dekrets sorgt das Arbeitsamt für einen Einstufungstest zur Ermittlung des Sprachniveaus des Arbeitsuchenden, wenn dieser weder über ein Diplom oder ein offizielles Zertifikat über die Beherrschung der Sprache, das ihm das Mindestsprachniveau B1 in Deutsch noch über ein Diplom oder ein oben erwähntes Zertifikat, das ihm das Mindestsprachniveau B1 in Französisch bescheinigt, verfügt.

Die Gültigkeitsdauer der Ergebnisse des Einstufungstests oder eines Diploms, das ein niedrigeres Sprachniveau bescheinigt, beträgt 24 Monate.

Art. 12 – Maßnahmen zur sozial-beruflichen Integration

Bei den in Artikel 9 des Dekrets erwähnten Maßnahmen zur sozial-beruflichen Integration handelt es sich um Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen.

Der Minister legt die Liste der in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen fest.

KAPITEL 3 – ALLGEMEINE ZUSCHÜSSE

Abschnitt 1 – Gemeinsame Bestimmungen

Art. 13 – Begriffsbestimmung

Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter „Zuschüsse“ die in Artikel 11 oder 13 des Dekrets erwähnten AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse.

Art. 14 – Ausbildungsmaßnahmen

Die in Artikel 13 §1 des Dekrets erwähnten Ausbildungsmaßnahmen sind:

1. die in Kapitel IV des Erlasses der Exekutive vom 12. Juni 1985 über die Bewilligung gewisser Vorteile an Personen, die eine Berufsausbildung und -umschulung erhalten, erwähnte individuelle Ausbildung im Unternehmen;
2. das in Kapitel 4.1 desselben Erlasses vorgesehene Einstiegspraktikum;
3. die im Erlass der Regierung vom 10. September 1993 zur Einrichtung und Regelung eines Systems der Ausbildung im Betrieb zur Vorbereitung der Integration von Personen mit einer Behinderung in den Arbeitsprozess erwähnte Ausbildung im Betrieb;
4. die in Artikel 7 des Dekrets vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen erwähnte Lehre;
5. die im Gesetz vom 19. Juli 1983 über die Industrielehre erwähnte Industrielehre.

Maßnahmen anderer Teilstaaten, die eine gleichwertige Zielsetzung haben oder auf eine vergleichbare Weise organisiert sind wie die in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen, gelten ebenfalls als Ausbildungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 13 §1 des Dekrets.

Abschnitt 2 – Bezuschussungsbedingungen

Art. 15 – Bezuschussungsbedingungen

Die Erteilung der Zuschüsse unterliegt folgenden Bedingungen:

1. die durch das Dekret festgelegten Bedingungen werden eingehalten;
2. der Arbeitsantritt oder der Beginn der in Artikel 9, 12 oder 13 des Dekrets erwähnten Maßnahme liegt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung;
3. die Einstellung des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten erfolgt im Rahmen eines schriftlichen Arbeitsvertrags gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, der eine Klausel enthält, die den AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten darüber aufklärt, dass die Kündigungsfrist gemäß Artikel 37/5 des vorerwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1978 sieben Tage beträgt;
4. die Beschäftigung des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten ist im Einklang mit der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit;
5. die Beschäftigung des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten erfolgt gemäß den Bestimmungen in Sachen Entlohnung und anderen Arbeitsbedingungen;
6. die Entlohnung oder andere außergesetzliche Vorteile des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten entsprechen dem, was ein Personalmitglied für die gleiche oder eine vergleichbare Funktion erhalten würde.

Abschnitt 3 – Einstellungs- und Beschwerdeverfahren

Art. 16 – Einstellungsverfahren

§1 – Zwecks Erhalt eines Zuschusses zur Einstellung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten reicht der Arbeitgeber in elektronischer oder in Papierform den Antrag beim Ministerium ein.

Der Antrag wird spätestens am 45. Tag ab dem Tag des Arbeitsantritts des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten eingereicht.

§2 – Das Ministerium überprüft die Zulässigkeit des Antrags.

Der Minister übermittelt dem Arbeitgeber seine Entscheidung innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Einreichen des Antrags.

Art. 17 – Beschwerdeverfahren

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Verweigerung beim Minister Beschwerde einreichen.

Der Arbeitgeber übermittelt dem Minister die begründete Beschwerde mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Verweigerung.

Der Minister entscheidet innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde über die Erteilung der Zuschüsse.

Abschnitt 4 – Bezuschussungsmodalitäten

Art. 18 – Zahlungsmodalitäten

Im Falle einer günstigen Entscheidung des Ministers gemäß den Artikeln 16 und 17 werden die Zuschüsse monatlich als Vorschuss durch das Ministerium gezahlt.

Der erste Vorschuss wird aufgrund der im Antrag enthaltenen Angaben ausgezahlt. Die folgenden Vorschüsse werden aufgrund der im Gehaltsbeleg des vorherigen Monats enthaltenen Angaben ausgezahlt.

Der schriftliche Arbeitsvertrag wird dem Ministerium unmittelbar nach der in Artikel 16 oder 17 erwähnten Entscheidung übermittelt. Liegt dieser am Tag der ersten Vorschusszahlung nicht vor, wird der Zuschuss nicht als Vorschuss ausgezahlt.

Art. 19 – Gehaltsbelege

Der Arbeitgeber reicht die Gehaltsbelege spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ablauf des Monats, auf den sie sich beziehen, beim Ministerium ein. Die Gehaltsbelege können ebenfalls elektronisch eingereicht werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird der Zuschuss nicht mehr als Vorschuss ausgezahlt.

Nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Monat, auf den sich die Gehaltsbelege beziehen, wird der betreffende Zuschuss nicht mehr ausgezahlt.

Art. 20 – Deckelung und Verrechnung mit anderen Interventionen

§1 – Der jährliche Gesamtbetrag der Zuschüsse kann die Summe der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. das Bruttogehalt des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;
2. das Urlaubsgeld des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;
3. die dem AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten aufgrund der anzuwendenden Gesetzgebung oder kollektiven Arbeitsabkommen zu zahlende Jahresendprämie oder vorgeschriebene Beteiligung an den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz;
4. die durch den Arbeitgeber zugunsten des Landesamtes für soziale Sicherheit zu zahlenden Beträge.

Pro AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigtem wird der Zuschuss um den Betrag anderer öffentlicher Interventionen in den Lohnkosten gekürzt, wenn die Gesamtsumme der öffentlichen Interventionen den Gesamtbetrag der Lohnkosten überschreitet.

§2 – Der Arbeitgeber ist verpflichtet, das Ministerium unverzüglich über jegliche Änderung im Arbeitsverhältnis und jegliche Bewilligung öffentlicher Interventionen in den Lohnkosten des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten in Kenntnis zu setzen.

Art. 21 – Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse

Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse werden von dem Arbeitgeber noch zu zahlenden Beträgen einbehalten und gegebenenfalls zurückgefordert. Ein Zuschuss gilt als zu Unrecht ausgezahlt, wenn das Ministerium feststellt, dass der Arbeitgeber Zuschüsse erhalten hat, obwohl gemäß der Anwendung des Dekrets oder des vorliegenden Erlasses keine Auszahlung oder eine geringere Auszahlung hätte erfolgen sollen.

Art. 22 – Indexierung

Der Minister kann die Zuschüsse zum 1. Januar eines jeden Jahres im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel anpassen, indem der Indexstand des Monats März des vorhergehenden Kalenderjahres durch den Indexstand des Monats März des vorletzten Kalenderjahres geteilt wird und mit dem zum Zeitpunkt der Indexierung gültigen Zuschuss multipliziert wird.

Als Grundlage für den Vergleich der Indexzahlen dient der Gesundheitsindex, wie er durch Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Sicherung der Konkurrenzfähigkeit des Landes eingeführt wurde.

KAPITEL 4 – BESONDERE ZUSCHÜSSE

Abschnitt 1 – Projektgebundene Stellen

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 – Begriffsbestimmung

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Zuschüsse die in Artikel 21 des Dekrets erwähnten AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse.

Art. 24 – Projektgebundene Stelle

Unter projektgebundener Stelle im Sinne von Artikel 20 des Dekrets versteht man Projekte, für deren Ausführung AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien gewährt werden:

1. der durch das Projekt gedeckte gesellschaftliche Bedarf im deutschen Sprachgebiet;
2. die finanzielle Tragbarkeit des Projektes, die anhand der bestehenden Bilanzen bis zu höchstens drei Jahre rückwirkend ab dem Antrag und anhand eines Finanzierungsplans für die Projektdauer zu bewerten ist;
3. die Berücksichtigung des Grundsatzes einer nachhaltigen Entwicklung;
4. die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft erforderliche Prioritätsordnung der Projekte auf Grundlage der in den Nummern 1, 5 und 6 angeführten Kriterien;
5. der beschäftigungspolitische Mehrwert, der aus der Stellengenehmigung resultiert;
6. die Vereinbarkeit der Aktivitäten der Einrichtung mit der definierten Regierungspolitik;
7. die Bemühungen des Arbeitgebers, ohne gegen das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die Stiftungen, die europäischen politischen Parteien und die europäischen politischen Stiftungen, zu verstoßen, Eigeneinnahmen zu erwirtschaften;
8. die Vorlage eines Gutachtens oder Inspektionsberichtes durch das Ministerium;
9. die überregionale Ausrichtung der Aktivitäten;
10. die Bindung der Existenz eines Arbeitgebers und/oder des Projektes an den Erhalt eines AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschusses oder die Existenzgefährdung der Einrichtung im Falle der Streichung eines oder mehrerer AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse;
11. die Aktivierung oder Unterstützung des Ehrenamtes;
12. die Konsolidierung des Bewährten;
13. die Vorlage und die konkrete Umsetzung eines arbeitsmarktorientierten Weiterbildungskonzeptes zugunsten des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;
14. der innovative Charakter des Projektes.

Unterabschnitt 2 – Projektantragsverfahren

Art. 25 – Projektantrag

Für den Erhalt eines Zuschusses zur Einstellung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten reicht der Arbeitgeber anhand eines vom Ministerium zur Verfügung gestellten Formulars dort einen Projektantrag ein.

Der Projektantrag umfasst:

1. die Informationen zur Identifizierung des Arbeitgebers;
2. die Projektbeschreibung, die die in Artikel 24 erwähnten Elemente enthält;
3. die Anzahl beantragter Stellen;
4. einen Finanzierungsplan für die gesamte Projektdauer.

Art. 26 – Projektgenehmigung

Nach Überprüfung des Projektantrags durch das Ministerium entscheidet der Minister über den Antrag.

Das Ministerium übermittelt die Entscheidung dem Arbeitgeber.

Art. 27 – Projektverlängerung

Ein Jahr vor Ablauf der bewilligten Projektdauer kann ein Antrag auf Projektverlängerung gemäß den Artikeln 25 und 26 gestellt werden.

Art. 28 – Änderungen des Projektes

Der Arbeitgeber beantragt jegliche Abänderung des genehmigten Projekts, insbesondere was die zulässigen Aktivitäten betrifft, gemäß den Artikeln 25 und 26.

Wird ein ganztags beschäftigter AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigter durch mehrere Teilzeitkräfte ersetzt und umgekehrt, gilt dies nicht als Abänderung.

Unterabschnitt 3 – Bezuschussungsbedingungen

Art. 29 – Bezuschussungsbedingungen

Die Erteilung der Zuschüsse unterliegt folgenden Bedingungen:

1. die Einhaltung der in Artikel 15 festgelegten Bedingungen;

2. die Einstellung des AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Tag des Monats nach der in Artikel 26 erwähnten Genehmigung.

Unterabschnitt 4 – Einstellungs- und Beschwerdeverfahren

Art. 30 – Einstellungs- und Beschwerdeverfahren

Das Verfahren zwecks Erhalt eines Zuschusses zur Einstellung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten sowie das Beschwerdeverfahren unterliegt den in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Modalitäten.

Art. 31 – Ersetzung

Ein AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigter, der seine Stelle verlassen hat, kann für den weiteren Erhalt der Zuschüsse ersetzt werden. Der Arbeitgeber wahrt den Anspruch auf einen gemäß Artikel 21 des Dekrets festgelegten Zuschuss, falls die Ersetzung innerhalb von sechs Monaten ab dem Abgangsdatum des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten erfolgt ist.

Unterabschnitt 5 – Bezuschussungsmodalitäten

Art. 32 – Zahlungsmodalitäten

Im Falle einer günstigen Entscheidung des Ministers gemäß Artikel 30 unterliegt die Bezuschussung den in Kapitel 3 Abschnitt 4 festgelegten Modalitäten.

Art. 33 – Nicht-Auszahlung an bestimmte Einrichtungen

In Abweichung von Artikel 32 findet keine Auszahlung der Zuschüsse statt, wenn es sich bei den Arbeitgebern um die in Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a) des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erwähnten Einrichtungen handelt.

Art. 34 – Abtretung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten

Der genehmigte Zuschuss für die Beschäftigung eines AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten kann für die Weiterbeschäftigung des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten bei einem anderen in Artikel 19 des Dekrets erwähnten Arbeitgeber von diesem übernommen werden, insofern das Projektziel, für das der AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte weiterbeschäftigt wird, und die Aufgaben des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten bei dem neuen Arbeitgeber mit den bisherigen vergleichbar sind.

Der aktuelle Arbeitgeber teilt dem Minister mindestens 30 Tage vor der geplanten Übergabe schriftlich mit, dass er beabsichtigt, den AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten an einen anderen Arbeitgeber abzutreten. In diesem Schreiben erklärt er ausdrücklich, dass er auf die genehmigten Zuschüsse zugunsten des künftigen Arbeitgebers verzichtet. Gleichzeitig fügt er diesem Schreiben eine Erklärung des künftigen Arbeitgebers bei, in der dieser sich zur Beibehaltung der sozialen Vorteile, der Kündigungsfrist, des Gehaltes und des Dienstalters, die dem AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten bei dem vorherigen Arbeitgeber zustanden, verpflichtet. Insofern die arbeits- und sozialrechtlichen Vorteile des neuen Arbeitgebers vorteilhafter sind als die des ursprünglichen Arbeitgebers, verpflichtet sich der neue Arbeitgeber, diese ebenfalls dem übernommenen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten zu gewähren.

Binnen 30 Tagen nach Erhalt des erwähnten Schreibens und der Erklärung entscheidet der Minister, ob und unter welchen Bedingungen der genehmigte Zuschuss für die Weiterbeschäftigung auf den künftigen Arbeitgeber übertragen werden kann.

Die im vorliegenden Artikel beschriebene Situation gilt nicht als Neueinstellung.

Abschnitt 2 – Konventionsstellen

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 – Begriffsbestimmung

Für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts versteht man unter:

1. Arbeitgeber: die in Artikel 24 des Dekrets erwähnten Arbeitgeber;
2. Zuschüsse: die in Artikel 26 des Dekrets erwähnten AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse;

3. BVA-Zuschüsse: die Zuschüsse, die in Anwendung des Königlichen Erlasses Nummer 474 vom 28. Oktober 1986 zur Einrichtung eines Systems für staatlich bezuschusstes Vertragspersonal bei gewissen lokalen Behörden, in seiner Fassung vom 31. Dezember 2018, gewährt wurden;

4. BVA: die in Artikel 2 Absatz 2 des Königlichen Erlasses Nummer 474 vom 28. Oktober 1986 zur Einrichtung eines Systems für staatlich bezuschusstes Vertragspersonal bei gewissen lokalen Behörden, in seiner Fassung vom 31. Dezember 2018, definierten bezuschussten Vertragsarbeitnehmer.

Unterabschnitt 2 – Zweckbestimmung

Art. 36 - Beteiligung an den Lohn- und Gehaltskosten

Im Rahmen der Haushaltsmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft können die Arbeitgeber mittels eines Abkommens, das zwischen dem jeweiligen Arbeitgeber einerseits und dem Minister andererseits abgeschlossen wird, eine Beteiligung an den Lohn- und Gehaltskosten für die Beschäftigung von AktiF- und AktiF PLUS Berechtigten gemäß Artikel 38 oder 39 erhalten.

In Abweichung von Absatz 1 können Mehrgemeindepolizeizonen nur in den Genuss der Beteiligung an den Lohn- und Gehaltskosten für solche Arbeitnehmer gelangen, die zum nichtstatutarischen administrativen und logistischen Personal gemäß Artikel 118 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes gehören.

Art. 37 – Abkommen bezüglich der Abtretungen

Im Falle einer Abtretung im Sinne von Artikel 28 des Dekrets führt das entsprechende Abkommen zwischen den Gemeinden und den anderen Arbeitgebern und dem Minister zumindest das durch die jeweiligen Gemeinden an die Arbeitgeber mit Tätigkeit in der jeweiligen Gemeinde abgetretene Budget auf, insofern keine anderslautende Stellungnahme des Empfängers der Abtretung zum Zeitpunkt des Einreichens des Abkommens beim Ministerium vorliegt.

In Abweichung von den Artikeln 38 und 39 können die Abkommen hinsichtlich der Abtretungen des Budgets der Gemeinde an andere Arbeitgeber einmal jährlich auf Basis eines spätestens zum 1. November zu stellenden Antrags der Gemeinde abgeändert werden.

Unterabschnitt 3 – Budget

Art. 38 – Gemeinden

§1 – Den Gemeinden steht im Rahmen eines erneuerbaren Abkommens, dessen Laufzeit höchstens fünf Jahre beträgt, ein jährliches Budget für die Beschäftigung von AktiF- und AktiF PLUS-Berechtigten zur Verfügung, das folgende Zuwendungen umfasst:

1. eine Basiszuwendung;
2. eine 1. Zusatzzuwendung;
3. eine 2. Zusatzzuwendung.

§2 – Die Regierung legt für die in §1 Nummer 1 erwähnte Basiszuwendung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Budget fest, das unter Berücksichtigung der effektiven Inanspruchnahme der BVA-Zuschüsse im Jahr 2015 durch die Gemeinden und die auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen ÖSHZ verteilt wird.

Die in §1 Nummer 2 erwähnte 1. Zusatzzuwendung entspricht pro Gemeinde einem Betrag von 7.345 Euro, der multipliziert wird mit der Anzahl der im Jahr 2015 auf Jahresbasis in vollzeitäquivalent ausgedrückten beschäftigten BVA in der jeweiligen Gemeinde und in den auf ihrem jeweiligen Gemeindegebiet befindlichen ÖSHZ. Diese 1. Zusatzzuwendung wird von der Regierung für die Dauer des in §1 erwähnten Abkommens festgelegt.

Die Regierung legt für die in §1 Nummer 3 erwähnte 2. Zusatzzuwendung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Budget fest, das proportional zur Anzahl beim Arbeitsamt eingetragener nicht beschäftigter Arbeitssuchender mit Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet zwischen den Gemeinden aufgeteilt wird. Für diese Berechnung dient als Referenzmonat der Monat Dezember des vorletzten Jahres des Jahres, in dem das in §1 erwähnte Abkommen beginnt.

Art. 39 – Mehrgemeindepolizeizonen, reine Interkommunale, Gemeinderegien

§1 – Mehrgemeindepolizeizonen, reine Interkommunale und autonome Gemeinderegien können zusätzlich zu dem von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden gemäß dem Artikel 37 abgetretenen Budget im Rahmen eines erneuerbaren Abkommens, dessen Laufzeit höchstens fünf Jahre beträgt, ein jährliches Budget für die Beschäftigung von AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten erhalten, das eine Basiszuwendung und eine Zusatzzuwendung umfasst.

§2 – Die Regierung legt für die in §1 erwähnte Basiszuwendung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Budget fest, das unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme der BVA-

Zuschüsse im Jahr 2015 durch den jeweiligen in Absatz 1 erwähnten Arbeitgeber mit Sitz im deutschen Sprachgebiet verteilt wird.

Die in §1 erwähnte Zusatzzuwendung entspricht pro Arbeitgeber einem Betrag von 7.345 Euro, der multipliziert wird mit der Anzahl der im Jahr 2015 auf Jahresbasis in vollzeitäquivalent ausgedrückten beschäftigten BVA beim jeweiligen Arbeitgeber mit Sitz im deutschen Sprachgebiet. Diese Zusatzzuwendung wird von der Regierung für die Dauer des in Absatz 1 erwähnten Abkommens festgelegt.

Art. 40 – Indexierung des Budgets

Werden die Zuschüsse gemäß Artikel 22 indiziert, wird auch das gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts durch die Regierung festgelegte Budget für den jeweiligen Arbeitgeber nach der gleichen Formel von Rechts wegen angepasst.

Unterabschnitt 4 – Bezuschussungsbedingungen

Art. 41 – Bezuschussungsbedingungen

Die Erteilung der Zuschüsse unterliegt folgenden Bedingungen:

1. die Einhaltung der in Artikel 15 festgelegten Bedingungen;
2. die Bescheinigung wird spätestens am 45. Tag ab dem Tag des Arbeitsantritts beim Ministerium eingereicht.

Unterabschnitt 5 – Bezuschussungsmodalitäten

Art. 42 – Zahlungsmodalitäten

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt in Form eines monatlichen Vorschusses durch das Ministerium.

Die Vorschusszahlungen erfolgen auf Grundlage von Leistungskoeffizienten, die vierteljährlich und spätestens innerhalb des Monats nach Ablauf des Trimesters, auf welches sie sich beziehen, elektronisch durch den Arbeitgeber beim Ministerium einzureichen sind. Die Leistungskoeffizienten werden monatlich berechnet und entsprechen der Anzahl tatsächlich bezahlter Arbeitstage oder -stunden geteilt durch die Anzahl zu bezahlender Arbeitstage oder -stunden des betreffenden Monats. Die so errechneten monatlichen Leistungskoeffizienten werden addiert und unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelung mit einem Zwölftel des Jahreszuschusses multipliziert.

Die monatlichen Vorschüsse entsprechen einem Zwölftel des gemäß den Artikeln 38, 39 und ggf. 40 festgelegten Budgets. Im Laufe des ersten Semesters des Jahres, das dem zu bezuschussenden Jahr folgt, erfolgt die definitive Verrechnung der ausgezahlten Vorschüsse.

Art. 43 – Nicht Einreichen der Leistungskoeffizienten

In Ermangelung der Einreichung der Leistungskoeffizienten wird nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nach dem Monat, auf den sich die Leistungskoeffizienten beziehen, der betreffende Zuschuss nicht mehr ausgezahlt.

Art. 44 – Deckelung und Verrechnung mit anderen Interventionen

Die Deckelung und die Verrechnung der Zuschüsse mit anderen Interventionen unterliegt der Anwendung von Artikel 20.

Unbeschadet der Anwendung von Absatz 1 werden im Falle einer Teilzeitbeschäftigung die in Artikel 26 des Dekrets angeführten Zuschüsse jeweils auf Grundlage der Arbeitsdauer im Verhältnis zu einer Vollbeschäftigungszeit beim betreffenden Arbeitgeber gekürzt.

Art. 45 – Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse

Die Einbehaltung und Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Zuschüsse unterliegt der Anwendung von Artikel 21.

Art. 46 – Indexierung

Die Indexierung unterliegt der Anwendung von Artikel 22.

Art. 47 – Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann die Regierung die in Artikel 26 des Dekrets vorgesehenen Beträge mit einem Koeffizienten multiplizieren.

KAPITEL 5 – INVERZUGSETZUNG, AUSSETZUNG UND AUFHEBUNG

Art. 48 – Inverzugsetzung

Wenn das Ministerium feststellt, dass der Arbeitgeber eine oder mehrere der im Dekret oder im vorliegenden Erlass aufgeführten Verpflichtungen nicht einhält oder gegen deren Bestimmungen verstößt, setzt das Ministerium den Arbeitgeber in Verzug, diesen Verpflichtungen innerhalb von 30 Tagen nachzukommen und innerhalb derselben Frist Stellung zu den Vorwürfen zu beziehen.

Auf begründeten Antrag hin kann der Arbeitgeber spätestens zehn Tage vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist eine einmalige Verlängerung der Frist von höchstens 30 Tagen beim Ministerium beantragen.

Art. 49 – Aussetzung

Kommt der Arbeitgeber nach der in Artikel 48 erwähnten Inverzugsetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, setzt der Minister nach einem Gutachten des Ministeriums die Auszahlung der Zuschüsse aus.

Vor der Aussetzung teilt der Minister dem betroffenen Arbeitgeber per Einschreiben seine Absicht mit. Der Arbeitgeber kann beim Minister innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Absichtserklärung eine mit Gründen versehene Stellungnahme einreichen.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahme beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aussetzung der Auszahlung und die Dauer dieser Aussetzung.

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Arbeitgeber unverzüglich übermittelt.

Art. 50 – Beschwerde gegen die Aussetzung

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Aussetzung der Auszahlung bei der Regierung Beschwerde einreichen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Arbeitgeber übermittelt der Regierung die begründete Beschwerde mit allen relevanten Unterlagen per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung innerhalb eines Monats, beginnend ab dem Tag der Notifizierung des Beschlusses zur Aussetzung.

Die Regierung entscheidet innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Beschwerde über die Zulässigkeit der Beschwerde.

Art. 51 – Aufhebung

Kommt der Arbeitgeber nach Ablauf der Dauer der in Artikel 49 erwähnten Aussetzung weiterhin nicht den Verpflichtungen nach, kann der Minister nach einem Gutachten des Ministeriums die Auszahlung der Zuschüsse definitiv aufheben.

Vor der Aufhebung teilt der Minister dem betroffenen Arbeitgeber per Einschreiben seine Absicht mit. Der Arbeitgeber kann beim Minister innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand der Absichtserklärung eine mit Gründen versehene Stellungnahme einreichen.

Der Minister entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Stellungnahme beziehungsweise nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist über die Aufhebung.

Dieser Beschluss wird dem betroffenen Arbeitgeber unverzüglich übermittelt.

Art. 52 – Beschwerde gegen die Aufhebung

Der Arbeitgeber kann im Fall einer Aufhebung der Auszahlung gemäß den in Artikel 50 festgelegten Modalitäten Beschwerde gegen den betreffenden Beschluss einreichen.

Art. 53 – Ausschluss von der Gewährung von Zuschüssen

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 35 und Kapitel 7 des Dekrets schließt das Vorliegen folgender Tatbestände den Arbeitgeber für höchstens fünf Jahre von der Gewährung der Zuschüsse aus:

1. das Vorliegen eines rechtskräftigen Aufhebungsbeschlusses;
2. die wiederholte Feststellung von Verstößen gegen das Dekret oder seine Ausführungsbestimmungen.

KAPITEL 6 – BERICHTERSTATTUNG

Art. 54 – Berichterstattung

§1 – Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium mindestens jährlich für die in den Artikeln 35 und 37 des Dekrets erwähnte Kontrolle sowie für die in Artikel 43 des Dekrets erwähnte Berichterstattung folgende Informationen:

1. Angabe über die vom Arbeitsamt ausgestellten Bescheinigungen, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse, und zwar:

- a) im Fall von AktiF-Berechtigten, ob es sich um die in Artikel 4, 5, 6 oder 7 des Dekrets erwähnten nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden handelt;
- b) im Fall von AktiF PLUS-Berechtigten, aufgrund welcher der in Artikel 8 des Dekrets erwähnten Vermittlungshemmnisse die Bescheinigung ausgestellt wurde;
- c) ob die Bescheinigung aufgrund einer in Artikel 2 und/oder 3 erwähnten Gleichsetzung ausgestellt wurde;
- d) Angabe über das Ausbildungsniveau des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;
- e) im Fall der Anwendung von Artikel 9, 12 oder 13 des Dekrets, um welche Maßnahme es sich handelt;
- f) die Gemeinde, in der sich der Wohnsitz des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten befindet;
- g) das Geburtsdatum des AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigten;

2. Angabe über die Personen, die sich im Berichterstattungsjahr nach Beendigung der AktiF- oder AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erneut beim Arbeitsamt eingetragen haben, aufgeschlüsselt nach dem Grund der Gewährung der AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse.

Das Arbeitsamt übermittelt dem Ministerium pro Bescheinigung die in Absatz 1 Nummer 1 erwähnten Informationen.

Wenn das Arbeitsamt dem Ministerium die in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) erwähnten Informationen bezüglich AktiF PLUS-Berechtigter, denen AktiF PLUS-Zuschüsse aufgrund von Artikel 10 gewährt werden, übermittelt, schlüsselt das Arbeitsamt ebenfalls auf, aufgrund welcher der in Artikel 10 erwähnten Bedingungen die AktiF PLUS-Zuschüsse gewährt wurden.

§2 – Unbeschadet anderslautender gesetzlicher oder dekretaler Bestimmungen sind das Ministerium, das Arbeitsamt und andere Personen, die an der Ausführung des vorliegenden Erlasses beteiligt sind, dazu verpflichtet, die Angaben, die ihnen in Ausübung ihres Auftrags anvertraut werden, vertraulich zu behandeln.

§3 – Das Ministerium und das Arbeitsamt, jeder für seinen Aufgabenbereich, sind für die Verarbeitung der in §1 erwähnten personenbezogenen Daten verantwortlich und gelten als Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutzgrundverordnung.

Das Ministerium und das Arbeitsamt verarbeiten personenbezogene Daten im Hinblick auf die Ausführung gesetzlicher oder dekretaler Aufträge, insbesondere was die in Kapitel 2 – 4 und Kapitel 6 - 7 des Dekrets aufgeführten Aufgaben betrifft, jeder für seinen Aufgabenbereich. Sie dürfen die erhobenen Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Ausführung ihrer gesetzlichen oder dekretalen Aufträge verwenden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung.

§4 – Die Daten dürfen höchstens während 10 Jahren nach ihrer Übermittlung an das Ministerium in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Unbeschadet der Bestimmungen in Bezug auf das Archivwesen werden sie spätestens nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

KAPITEL 7 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 – Abänderungsbestimmung

Artikel 131quinquies des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 21. Januar 2004 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2004, wird aufgehoben.

Art. 56 - Abänderungsbestimmung

Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. September 2004, wird aufgehoben.

Art. 57 - Abänderungsbestimmung

Artikel 6 des Königlichen Erlasses vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 24. Januar 2013 und abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 28. September 2017, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 6 – Die in Artikel 339 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnte Zielgruppenermäßigung kann wie folgt gewährt werden:

1. in Höhe des Pauschalbetrages G3 für die Arbeitnehmer, die am letzten Tag des Quartals mindestens das Alter von 55 Jahren erreicht haben;
2. in Höhe des Pauschalbetrages G2 für die Arbeitnehmer, die am letzten Tag des Quartals mindestens das Alter von 56 Jahren erreicht haben;
3. in Höhe des Pauschalbetrages G1 für die Arbeitnehmer, die am letzten Tag des Quartals mindestens das Alter von 59 Jahren erreicht haben;
4. in Höhe des Pauschalbetrages G8 für die Arbeitnehmer, die am letzten Tag des Quartals mindestens das Alter von 62 Jahren erreicht haben.“

Art. 58 – Abänderungsbestimmung

In denselben Königlichen Erlass, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 1. März 2018, wird folgender Artikel 6/1 eingefügt:

„Art. 6/1 - Die in Artikel 339 Absatz 1 Nummer 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnte Lohngrenze liegt bei 13.942,47 Euro.“

Art. 59 – Abänderungsbestimmung

Artikel 14 desselben Königlichen Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. Januar 2004 und den Erlass der Regierung vom 28. September 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. in §4 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. die Beschäftigungsperioden bei einem in Artikel 1 §1 des Königlichen Erlass vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser erwähnten Arbeitgeber im Rahmen des Erlasses der Wallonischen Region vom 11. Mai 1995 über die Einstellung von Bezuschussten Vertragsarbeitnehmern bei bestimmten öffentlichen Behörden und gleichgestellten Arbeitgebern in seiner Fassung vom 31. Dezember 2017.“

2. §7 wird aufgehoben;

3. folgender §8 wird eingefügt:

„§8 – Für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die in den Anwendungsbereich des vorliegenden Artikels fallen und deren Arbeitsantritt nach dem 31. Dezember 2018 liegt, wird die im vorliegenden Artikel erwähnte Zielgruppenermäßigung nicht mehr gewährt.“

Art. 60 – Abänderungsbestimmung

Artikel 14bis Absatz 2 desselben Königlichen Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 21. Januar 2004, wird aufgehoben.

Art. 61 – Aufhebungsbestimmung

Werden aufgehoben:

1. der Königliche Erlass vom 11. Juli 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. Mai 2003 und vom 1. April 2004;

2. der Königliche Erlass vom 14. November 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten mit Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 16. Mai 2003 und vom 1. April 2004;

3. der Erlass der Regierung vom 19. Oktober 2017 zur Festlegung der Basiszuwendung und der Zusatzzuwendungen in Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. Dezember 2001 über die Gewährung von Zuschüssen an lokale Behörden, die Bezuschusste Vertragsarbeitnehmer beschäftigen.

Art. 62 – Übergangsbestimmung

Die Anträge der Arbeitskarten und die Anträge der Abänderungen der Arbeitskarten gemäß den Bedingungen des Königlichen Erlasses vom 19. Dezember 2001 zur Förderung der Beschäftigung Langzeitarbeitssuchender und des Königlichen Erlasses vom 29. März 2006 zur Ausführung von Artikel 7 §1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zur Förderung der Beschäftigung von geringqualifizierten oder sehr geringqualifizierten Jugendlichen, in ihrer jeweiligen Fassung vom 31. Dezember 2018, von Arbeitnehmern, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses eingestellt wurden, sind spätestens am 30. Juni 2019 einzureichen. Nach diesem Datum verliert der Arbeitnehmer das Anrecht auf die in den vorerwähnten Königlichen Erlassen vorgesehenen Aktivierungen.

Art. 63 – Übergangsbestimmung

Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses liegt, wird die in Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser und die in Artikel 131quinquies des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit erwähnte Wiedereingliederungszulage weiterhin gewährt.

Art. 64 – Übergangsbestimmung

Arbeitnehmer, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses gemäß den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 3. Mai 1999 zur Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe m) des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in Bezug auf die Wiedereingliederung sehr schwer zu vermittelnder Arbeitsloser eingestellt wurden, müssen im Besitz einer Bescheinigung des Landesamtes für

Arbeitsbeschaffung sein, die spätestens am 30. Juni 2019 beantragt wurde und die bescheinigt, dass der Arbeitnehmer die in Artikel 14 §§1 bis 3 des Königlichen Erlasses vom 16. Mai 2003 zur Ausführung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung der Regelungen in Sachen Senkungen der Sozialversicherungsbeiträge festgelegten Bedingungen erfüllt. Nach diesem Datum verliert der Arbeitnehmer das Anrecht auf die in den vorerwähnten Königlichen Erlassen erwähnten Aktivierungen.

Art. 65 – Übergangsbestimmung

Für die Arbeitnehmer, deren Arbeitsantritt vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses liegt, werden den Arbeitgebern weiterhin die finanziellen Interventionen der öffentlichen Sozialhilfezentren gemäß den im Königlichen Erlass vom 11. Juli 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten im System der sozialen Eingliederung, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird, und den im Königlichen Erlass vom 14. November 2002 zur Festlegung der finanziellen Beteiligung des öffentlichen Sozialhilfezentrums an den Lohnkosten eines Berechtigten mit Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe, der im Rahmen einer Initiative zur sozialen Eingliederung beschäftigt wird, erwähnten Bedingungen gewährt.

Art. 66 – Übergangsbestimmung

Der Arbeitnehmer, der am 31. Dezember 2018 58 Jahre alt ist und an diesem Tag das Anrecht auf eine Senkung der Sozialversicherungsbeiträge in Anwendung vom Artikel 339 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in Höhe des in Artikel 336 desselben Gesetzes erwähnten Pauschalbetrages G1 eröffnen kann, kommt bis zum letzten Tag des Quartals, das dem Quartal vorausgeht, in dem er das Alter von 59 Jahren erreicht, in den Genuss dieser Senkung der Sozialversicherungsbeiträge.

Art. 67 – Übergangsbestimmung

Artikel 13 des Dekrets ist anwendbar auf Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets einer in Artikel 14 erwähnten Ausbildungsmaßnahme folgen und die nachweisen, dass sie am Vortag des Beginns dieser Ausbildungsmaßnahme die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschussbedingungen erfüllten, insofern sie im Anschluss beim selben Arbeitgeber beschäftigt werden.

Art. 68 – Inkrafttreten

Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 59 Absatz 1 Nummer 1, der am Tag der Verabschiedung in Kraft tritt.

Art. 69 – Durchführungsbestimmung

Der für Beschäftigung zuständige Minister ist mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.